

Korrektur zu OTS 0047: Widerruf unwahrer Behauptungen

Korrektur: In der Aussendung OTS0047 fehlte der Punkt 2. Bitte um Kenntnisnahme der vollständigen Version.

Gemäß dem Urteil des Landesgerichts für ZRS Wien vom 7. Jänner 1999 und des Oberlandesgerichts Wien (als Berufungsgericht) vom 10. November 1999 im Streitfall Pius STROBL (Kläger) gegen LAbg. Georg FUCHS (Beklagter) ist der Beklagte Georg FUCHS schuldig, die unten folgenden Punkte als unwahr zu widerrufen:

Es ist unwahr, daß es sich bei Herrn STROBL um einen "grünen Spekulanten" handelt.

Es ist unwahr, daß Herr STROBL von am Spittelberg ansässigen Gewerbetreibenden Schutzgelder gefordert hat.

Es ist unwahr, daß Herr STROBL 1995 wegen Häuserspekulation auf der schwarzen Liste des Wohnbaustadtrates gestanden hat und ausschließlich deshalb von dieser Liste gestrichen wurde, weil im Zuge seiner Kandidatur für den Nationalrat sachfremde und politische Interventionen beim Magistrat der Stadt Wien erfolgt wären.

Es ist unwahr, daß sich Herr STROBL als Obmann des "Kulturverein Forum Spittelberg" geschafft hat, sich Subventionsmittel sachwidrig zu erschleichen und diese öffentlichen Mittel dann zweckwidrig eingesetzt hat

GR Georg FUCHS widerruft diese angeführten, unwahren Behauptungen mit dem Ausdruck des Bedauerns.

Rückfragehinweis:

ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien

Pressereferat: Hr. Daniel KOSAK

Tel.: 4000 / 819 13

Rückfragehinweis: ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien

Pressestelle

Tel.: (01) 4000/81915

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

OTS0055 2000-01-03/10:31

031031 Jän 00

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20000103_OTS0055